

GERATAL-ANZEIGER

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“

- mit amtlichem und nichtamtlichem Teil -
- mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden -

Mitgliedsgemeinden:

Angelroda, Elgersburg, Geraberg, Martinroda und Neusiß

Der „Geratal-Anzeiger“ erscheint in der Regel 14täglich und wird kostenlos an alle Haushalte der VG „Geratal“ verteilt.

29. Jahrgang

Freitag, den 2. November 2018

Nr. 23 / 44. Woche

Nächster Redaktionsschluss

Dienstag, den 06.11.2018

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 16.11.2018

Programm zur Traditionskirmes 2018 in Elgersburg

Fr. 02.11.2018	20.00 Uhr	Kirmesdisco im Saal des Kaiserhof's
Sa. 03.11.2018	13.30 Uhr 14.30 Uhr 15.00 Uhr 20.00 Uhr	Kirmesgottesdienst mit Pfarrer Spantig Umzug der Vereine durch den Ort Kinderdisco Kirmestanz im Kaiserhof mit der Band „anno-nym“
So. 04.11.2018	ab 08.30 Uhr	Ständchen durch den Ort
Mo. 05.11.2018	10.00 Uhr 18.00 Uhr	Frühschoppen Begräbnis



Bekanntmachungen - amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“

Sehr geehrte Einwohnerinnen, sehr geehrter Einwohner,

da es aufgrund der Gebietsreform und der damit verbundenen Systemumstellung zum Jahreswechsel zu Schließzeiten im Einwohnermeldeamt kommen kann, möchten wir Sie bitten, die Beantragung demnächst ablaufender oder neu zu erstellender Dokumente oder Schriftstücke zeitnah zu beantragen.

Einwohnermeldeamt
Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“

Gemeinde Angelroda

Bekanntmachung der Ergebnisse

der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Angelroda vom 11.10.2018

- von 7 stimmberechtigten Mitgliedern des Gemeinderates sind 4, später 5 anwesend -

- Der Gemeinderat der Gemeinde Angelroda beschließt die auf der Einladung aufgeführte Tagesordnung zur Gemeinderatssitzung vom 11.10.2018 (öffentlicher Teil).

Beschluss-Nr.: 25/2018

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

- Der Gemeinderat der Gemeinde Angelroda beschließt den Wortlaut des Protokolls zur Gemeinderatssitzung vom 17.07.2018 (öffentlicher Teil) gemäß Anlage. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss-Nr.: 26/2018

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Lämmer
Bürgermeister



Impressum

Geratal-Anzeiger Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“
Bahnhofstr. 59 a, 98716 Geraberg

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Dieter Schulz, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: d.schulz@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: in der Regel 14täglich

Bezugsmöglichkeiten: kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MwSt.) beim Verlag bestellen.

Gemeinde Geraberg

Öffentliche Grundstücksausschreibung

gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV)

Die Gemeinde Geraberg beabsichtigt auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung folgendes Grundstück zum Kauf anzubieten:

Gemarkung: Geraberg
Flur: 2
Flurstück: 280/3
Grundstücksgröße: 1.237 m²
Bauland im Wohnbaugebiet „Unter der Brauerei“
Preis: nicht unter Bodenrichtwert
Lage: das Grundstück befindet sich an der Werner Seelenbinder-Straße
momentane Nutzung: Grünland

Angebote können nur berücksichtigt werden, wenn diese:

- in schriftlicher Form im verschlossenen Umschlag bis **spätestens 22.11.2018** eingehen.
- **Der Umschlag ist äußerlich mit dem Vermerk „Kaufangebot“** zu kennzeichnen.

Das Angebot muss:

- eine konkrete Kaufpreissumme benennen.

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Angebot den Zuschlag zu erteilen. Jeder Bieter wird aufgefordert, sich über das Objekt selbst zu informieren. Ansprechpartner: Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“

Angebote sind zu richten an:

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“
Bauamt
Bahnhofstr. 59a, 98716 Geraberg

Irrgang
Bürgermeister

Gemeinde Martinroda

Bekanntmachung der Ergebnisse

zur Gemeinderatssitzung der Gemeinde Martinroda vom 11.10.2018

- von 8 stimmberechtigten Mitgliedern des Gemeinderates sind 7 anwesend -

- Der Gemeinderat der Gemeinde Martinroda beschließt die auf der Einladung aufgeführte Tagesordnung zur Gemeinderatssitzung vom 11.10.2018 (öffentlicher Teil).

Beschluss-Nr.: 38/10/2018

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

- Der Gemeinderat der Gemeinde Martinroda beschließt den Wortlaut des Protokolls der Sitzung des Gemeinderates am 27.07.2018 (öffentlicher Teil) gemäß Anlage. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss-Nr.: 39/07/2018

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 2

Hedwig
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teiles

Nichtamtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“

Veranstaltungen

Veranstaltungsplan des Frauen- und Familienzentrum

gefördert durch den Europäischen Sozialfond

05.11.2018 - 09.11.2018

Dienstag, 06.11.2018

**Kreatives Gestalten
Wohndeko Herbstmotive**

Treffpunkt: 13.00 Uhr, FFZ, Arnstädter Str. 4, Elgersburg

Mittwoch, 07.11.2018

Rentnertreff

Treffpunkt: 13.00 Uhr, Anglerheim, Geraberg

Krabbelgruppe

Treffpunkt: ab 10.00 Uhr, FFZ, Arnstädter Str. 4, Elgersburg

Donnerstag, 08.11.2018

Arbeitslosenfrühstück

Hilfe bei Fragen zu Anträgen und Behördenangelegenheiten

Treffpunkt: 10.00 Uhr, FFZ, Arnstädter Str. 4, Elgersburg

12.11.2018 - 16.11.2018

Montag, 12.11.2018

**Fahrt in die Avenida-Therme Hohenfelden
Wir bitten um Voranmeldung!**

Treffpunkt: ab 09.00 Uhr, FFZ, Arnstädter Str. 4, Elgersburg

Dienstag, 13.11.2018

Handarbeitsnachmittag

Treffpunkt: 13.00 Uhr, FFZ, Arnstädter Str. 4, Elgersburg

Mittwoch, 14.11.2018

Rentnertreff

Treffpunkt: 13.00 Uhr, Anglerheim, Geraberg

Krabbelgruppe

Treffpunkt: ab 10.00 Uhr, FFZ, Arnstädter Str. 4, Elgersburg

Donnerstag, 15.11.2018

Arbeitslosenfrühstück

Hilfe beim Erstellen von Bewerbungen

Treffpunkt: 9.00 Uhr, FFZ, Arnstädter Str. 4, Elgersburg

frauengruppe-geratal@gmx.de

Tel. 0 36 77 / 89 29 233

Fax 0 36 77 / 89 29 234

Möbelkammer Elgersburg

Tel. 0 36 77 / 89 29 235

Viele Highlights in den letzten Ferientagen

Zum Ende der Herbstferien stand wieder einmal unsere Fahrt ins Tropical Island an. Dieses Jahr übernachteten wir zweimal in den Zelten am Südseestrand und schoben unseren obligatorischen Berlinausflug auf den Anreisetag. Dadurch hatten wir in der Hauptstadt etwas mehr Zeit, konnten nach dem Besuch bei Madame Tussauds und dem Berliner Fernsehturm auch noch eine Führung durch das Olympiastadion mitnehmen, bevor es abends ins Tropenparadies ging. Auf der Fahrt dorthin, fuhren wir durch ein außergewöhnlich beleuchtetes Berlin. Beim Lichtfestival im Oktober setzen Lichtkünstler fast 500 Gebäude der Stadt mit Licht und Projektionen spektakulär in Szene. Die eineinhalbstündige Fahrt wurde so kurzweilig wie noch nie!

Nachdem die Kinder die Zelte schnell bezogen hatten, konnten sie noch bis kurz vor Mitternacht auf der Rutschen-Anlage oder in der Blauen Lagune herumtollen. Auch wenn man hier rund um die Uhr 24 Stunden baden kann, waren am ersten Abend die meisten Kinder wider ihrer Ankündigung, kurz nach Mitternacht eingeschlafen.

Den zweiten Tag konnten sie bei schönstem Sonnenschein auch den neu eröffneten riesigen Außenbereich genießen. Die Heimreise am letzten Tag traten wir erst nachmittags an, so dass diesmal genügend Zeit blieb, alles zu erkunden und auszuprobieren. Die nächsten Ausflüge gehen in den Winterferien zum Palm Beach nach Nürnberg und in den Osterferien zur Erding Therme nach München. Ab sofort werden Anmeldungen inklusive Anzahlung entgegen genommen.



Zu Madame Tussauds ging es per Fuß



Eine Pause bei Dunking Donuts am Alexanderplatz ist Pflicht



Jeder lässt sich gerne mit der Mickey Mouse fotografieren



Bei der Führung durch das Olympiastadion konnte man auch etwas zur Geschichte erfahren



Nach Besichtigung des Innenraums und der Logen ging es hinunter auf die Tartanbahn

Sonntag, 11.11.2018 Neusiß	10:00	Gottesdienst
Montag, 12.11.2018 Martinstag	17:00	Martinroda
Sonntag, 18.11.2018 Gottesdienste mit Abkündigung der Verstorbenen des letzten Jahres mit Abendmahl	10:00	Plaue
	14:00	Angelroda

Angebote für Kinder

Krabbelkreis für Säuglinge und Kleinkinder
 donnerstags von 10:00 - 11:00 Uhr im Geraberger Pfarrhaus
Mini-Club (für Kinder von 2 bis 6 Jahren)
 mittwochs von 16:15 - 17:15 Uhr im Geraberger Pfarrhaus
Kinderstunde (für Kinder von 6 bis 10 Jahren)
 abwechselnd montags und freitags von 14:00 bis 16:00 Uhr
 im Geraberger Pfarrhaus
 Die Kinder werden vom Schulbus abgeholt.

Seniorenkreise

Elgersburg: jeden 3. Mittwoch im Monat um 14:30 Uhr
 Geraberg: 14-tägig donnerstags um 14:30 Uhr

Chöre in der Gemeinde

Chor Melodiata in Geraberg: nach Vereinbarung
Kirchenchor in Angelroda: dienstags 19:00 Uhr

Bankverbindung der Ev.- Luth. Kirchgemeinde Geratal

Sparkasse Arnstadt - Ilmenau
 BIC: HELADEF1ILK
 IBAN: DE97840510101140002593

Sonstiges

Geratal im Internet

Die offiziellen Seiten der Geratalgemeinden finden Sie im Internet unter:
www.geratal.de
www.angelroda.de
www.elgersburg.de
www.geraberg.de
www.martinroda.de
www.neusiss.de
www.kirchgemeinde-geratal.de

Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Geratal

Plan 11, 98716 Geraberg
 E-Mail: kggeratal@hotmail.de

Pfarrer Kersten Spantig: 03677 / 466762
Anliegen in Sachen Kinder- und Jugendarbeit:
 Frau C. Riekehr tel. unter 0157 / 56333488
Anliegen in Sachen kirchgemeindlicher Verwaltung:
 Frau B. Carls tel. unter 03677/466762
 dienstags und donnerstags ist das Büro jeweils von 09:00 - 12:00 Uhr im Kirchgemeindezentrum Geraberg geöffnet.

Gottesdienste und Veranstaltungen 02.11.- 18.11.

Freitag, 02.11.2018 Kirmesgottesdienst	18:00	Plaue
Samstag, 03.11.2018 Kirmesgottesdienst	13:30	Elgersburg
Sonntag, 04.11.2018 Gottesdienst	14:00	Angelroda
Donnerstag, 08.11.2018 Konzert Don Kosaken	19:00	Geraberg
Freitag, 09.11.2018 Martinstag	18:00	Elgersburg
Samstag, 10.11.2018 Hubertusmesse	15:30	Kleinbreitenbach
Samstag, 10.11.2018 Martinstag	17:00	Geraberg

Gemeinde Angelroda

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

11.11. zum 70. Geburtstag Frau Kirst, Gisela



Veranstaltungen



Neil Young
 Abend mit der
Old Ways Band
 Lieder des kanadischen Singer- Songwriters und Infos aus dem Leben des Rockbarden
Live im Konzert www.old-ways.de
 am 10.11.2018, Einlass 19.00 Uhr
 im Dorfgemeinschaftshaus Angelroda
 Kartenverkauf:
 Autosattlerei S.Schramm Angelroda, Elektro F.Klimmerding F.Kirst Geraber
 Physiotherapie B.Kretschmar Geraber, Laubsanna D. Bräuning Geraber
 Autohaus A.Eschrich Gerabere

Neil Young, Musiker mit einem breitem musikalischem Spektrum, wenn nicht mit dem Breitestem überhaupt (Folk, Blues, Country, Rock, Klassik). In den 80ern probierte er sich auch in E-Pop- Computermusik und deren Sounds aus. Er gilt als Godfather of Grunge

Die Old Ways Band widmet dem Rockbarden mit Ihrem Live - Konzert einen ganzen Abend Zu hören sind unter anderem Klassiker wie Heart of Gold, Powderfinger, Old man, u.v.m. Aber auch Songs wie Shock and awe oder Singing a song, mit denen N Y immer politisch Flagge gezeigt hat sind zu hören Zudem gibt es eine Menge Infos, Anekdoten aus dem Leben und Wirken von Neil Young

Von Laut bis Leise!
 Rockpoesie die berührt!

www.old-ways.de

Gemeinde Geraberg

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

04.11.	zum 80. Geburtstag	Frau Bussemer, Edith
07.11.	zum 75. Geburtstag	Herrn Möller, Dieter
10.11.	zum 80. Geburtstag	Frau Dehling, Ulrike
12.11.	zum 95. Geburtstag	Frau Jekal, Alice
13.11.	zum 70. Geburtstag	Frau Jehmlich, Lilo



Vereine und Verbände

Liederkranz Geraberg

„Singen ist eine Art, der Seele und dem eigenen Innern Ausdruck zu geben.“
 (Joachim Gauck)

Wir freuen uns auf neue Sänger, gern auch aus anderen Gemeinden des Geratals, welche mit uns gemeinsam singen möchten. Wir treffen uns regelmäßig zu unten genannten Probenzeiten im Proberaum der ehemaligen Schieferschule in Geraberg.

Großer Chor:	montags	um 19.30 Uhr
007-Chor:	nächste Probe: am Mittwoch, den 14.11.18	um 19.30 Uhr

Konzert der Musiküsse



Der Nachwuchs des Musikvereins hat die Zeit in den Herbstferien genutzt und fleißig im Trainingslager geprobt. Jeder Tag startete mit dem gemeinsamen Frühsport und anschließendem Frühstück. Danach gab es mehrere, über den Tag verteilte, Gesamt- und Registerproben. Auch Freizeit gab es natürlich. Jedes Kind hatte so sein eigenes Highlight in dieser Zeit. Es gab eine Nachtwanderung, einen Abend mit Lagerfeuer und Stockbrot, den „Freizeitspaß mit Nils“, das Quiz über Instrumente/Musik, gemeinsames Tanzen und einen Vorspielabend, bei dem alle ihre Instrumente spielten. Es war für jeden etwas dabei. Die Kinder waren bestens betreut durch Ralf Totzke, Doreen Westhäuser und Nicole Göpfert, die sich mit vollem Engagement um die Musiküsse kümmerten.





Nun sind unsere Musiküsse wieder zu Hause und möchten allen zeigen, was sie so fleißig einstudiert haben. Daher veranstalten Sie **am 17.11.18 um 15:00 Uhr** ein Konzert im Haus der Musik, in Geraberg und freuen sich über zahlreiche Zuhörer. Selbstverständlich stehen zur Stärkung, der Gäste, Kaffee und Kuchen bereit. Auch den 25.12.2018 sollten sich alle Musikfreunde bereits vormerken, da hier das alljährliche Weihnachtskonzert, der Jahreshöhepunkt, des Musikvereins stattfindet.

Euer Musikverein Geraberg e. V.

Gemeinde Martinroda

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

10.11. zum 80. Geburtstag Herr Volckhold, Jürgen
17.11. zum 80. Geburtstag Herr Augner, Manfred



Veranstaltungen

EINLADUNG ZUR RENTNERWEIHNACHTSFEIER 2018

Liebe Bürgerinnen und Bürger,



das Jahr 2018 neigt sich dem Ende zu und wir wollen es nicht versäumen mit euch ein paar schöne und gemütliche Stunden zu verbringen.

Unsere diesjährige Rentnerweihnachtsfeier findet am Sonntag, den 9. Dezember 2018 ab 14:30 Uhr in der Gaststätte „Zum Veronikaberg“ statt.

Alle Rentner werden hierzu recht herzlich eingeladen.

Wir freuen uns auf euer Kommen.

Mit freundlichen Grüßen

Günther Hedwig
Bürgermeister



Vereine und Verbände

Jagdgenossenschaft Martinroda

Die Jagdgenossenschaft Martinroda führte am 15.10.2018 die Wahl des Vorstandes der Jagdgenossenschaft durch. An der Versammlung nahmen der Vorstand der Jagdgenossenschaft und Mitglieder teil.

Der Termin für die Vollversammlung wurde im Geratalanzeiger veröffentlicht.

Tagesordnung:

1. Beschluss über die Satzung der Jagdgenossenschaft
2. Beschluss: Wahl des Vorstandes
3. Beschluss: Wahl des Rechnungsprüfers und die Funktionen des Schriftführers und Kassenführers
4. Wahl des Vorstandes
5. Wahl des Rechnungsprüfers und die Funktionen des Schriftführers und Kassenführers

Nach der Begrüßung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Martinroda und des Vorstandes sowie des Vorsitzenden der Revisionskommission wurde die Stimmberechtigung der anwesenden Mitglieder überprüft.

Als Wahlleiter wurde Georg Schramm vorgeschlagen und bestätigt. Anschließend stellte der Vorsitzende die Kandidaten für den neuen Vorstand vor und fragte, ob sie mit der Aufstellung als Kandidaten für den Vorstand einverstanden sind.

Folgende Beschlüsse wurden gefasst.

- Beschluss über die Satzung der Jagdgenossenschaft
Abstimmung: Ja 9 – Nein 0 – Enthaltung 0
- Beschluss: Wahl des Vorstandes
Abstimmung: Ja 9 – Nein 0 – Enthaltung 0
- Beschluss: Wahl des Rechnungsprüfers und die Funktionen des Schriftführers und Kassenführers
Abstimmung: Ja 9 – Nein 0 – Enthaltung 0
- Wahl des Vorstandes

Als Vorsitzender des Vorstandes wurde Christian Sauerbrey und als stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes Michael Schramm einstimmig gewählt. Die beiden Beisitzer Barbara Nahs und Hartmut Brehm wurden ebenfalls einstimmig gewählt. Für die Funktion des Schriftführers und Kassenführers wurde Marc Hammermeister und als Rechnungsprüfer Frank Geißler einstimmig gewählt. Die gewählten Kandidaten nahmen ihre Wahl an.

Vorsitzender des Vorstandes der Jagdgenossenschaft Martinroda
M. Sauerbrey
Martinroda, den 18.10.2018

Anlage 1
(zu § 2)

Satzung der Jagdgenossenschaft

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks **Martinroda**

ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 11 Abs. 1 des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG). Sie führt den Namen

„**Jagdgenossenschaft Martinroda**“

und hat ihren Sitz in Martinroda

(2) Aufsichtsbehörde ist der Landkreis: Ilm-Kreis in Thüringen als untere Jagdbehörde.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst nach § 8 des Bundesjagdgesetzes, mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen

- der Gemeinde Martinroda
- gemäß dem von der unteren Jagdbehörde genehmigten Teilungsbeschluss der Jagdgenossenschaft
 - der Gemarkung Martinroda
 - der Gemeinde Martinroda
- zuzüglich der angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch (siehe Anlage)

§ 3

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem alle Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundflächen und die Größe der Grundflächen ausgewiesen werden. Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorstand alle zur Anlegung dieses Verzeichnisses erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszüge) unaufgefordert vorzulegen. Das Jagdkataster ist fortzuführen. Durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen hat der Erwerber dem Jagdvorsteher nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter für ihren Grundbesitz zur Einsicht in Martinroda bei dem Jagdvorstand offen.

(3) Die Größe der bejagbaren Fläche ist zum 1. April eines jeden Jahres festzustellen, getrennt nach Wald-, Feld- und Wasserflächen.

§ 4

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben. Sie hat insbesondere die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu nutzen und für die Lebensgrundlagen des Wildes in angemessenem Umfang und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu sorgen.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht. Die Jagdgenossenschaft kann über den Jagdpachtvertrag die Erstattung des Wildschadens dem Jagdpächter ganz oder teilweise übertragen.

§ 5

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen,
2. der Jagdvorstand und
3. der Jagdvorsteher.

§ 6

Versammlung der Jagdgenossen

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt

1. den Vorsitzenden des Jagdvorstands (Jagdvorsteher und dessen Stellvertreter),
2. mindestens zwei Beisitzer,
3. einen Schriftführer,
4. einen Kassenführer und
5. zwei Rechnungsprüfer.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt weiterhin über

1. den Haushaltsplan,
2. die Entlastung des Jagdvorstands,
3. die Abrundung, Zusammenlegung und Teilung innerhalb des Gemeinschaftsjagdbezirks,
4. den Erwerb oder die Anpachtung von Grundflächen für Maßnahmen der Jagdbezirksgestaltung oder Äsungsverbesserung,
5. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
6. die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen,
7. die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung,
8. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
9. die Zustimmung zur Weiterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von Jagderlaubnisscheinen auf Dauer,
10. die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung und den Zeitpunkt seiner Ausschüttung,
11. die Anstellung eines Berufsjägers oder bestätigten Jagdaufsehers,

12. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplans,
13. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstands nach § 9 Abs. 8 Satz 2 und

14. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für den Jagdvorstand und den Jagdvorsteher.

Die Versammlung der Jagdgenossen darf Entscheidungen nach Satz 1 nicht auf den Jagdvorstand übertragen.

(3) Die Versammlung der Jagdgenossen kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Stadt-/Gemeindekasse von zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrags entfällt die Wahl des Kassenführers.

§ 7

Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Geschäftsjahr (§ 14 Abs. 2) einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Versammlung der Jagdgenossen auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Jagdgenossen oder der Jagdvorstand die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt oder wenn die untere Jagdbehörde dies im Wege der Aufsicht anordnet.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, ausgenommen die Versammlung zur Versteigerung der Jagd oder zur Öffnung der Gebote bei öffentlicher Ausbietung. Der Jagdvorsteher kann einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten. Der unteren Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

(3) Die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen ergeht durch ortsübliche Bekanntmachung (§ 15). Sie muss mindestens eine Woche vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz in der Versammlung der Jagdgenossen führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter durch den Jagdvorsteher bestellt werden.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 6 nicht gefasst werden.

(6) Über die Versammlung der Jagdgenossen ist die untere Jagdbehörde mindestens zwei Wochen vor dem Termin zu unterrichten.

§ 8

Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossen, Wahl

(1) Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen bedürfen nach § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Stimmmehrheit mitgezählt. Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer eines zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücks haben zusammen nur eine Stimme und können das Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.

(2) Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 bis 9 sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln zu fassen. Das Gleiche gilt für sonstige Beschlüsse, wenn ihr Zustandekommen nach Absatz 1 Satz 1 nicht einwandfrei festgestellt werden kann. Der Jagdvorstand hat die Unterlagen der schriftlichen Abstimmungen mindestens ein Jahr lang, im Fall der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder dessen Ehegatten, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten, volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

(4) Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss insbesondere hervorgehen, wie viele Jagdgenos-

sen anwesend oder vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner der Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Angabe der Mehrheit nach Kopffzahl und Fläche, mit der sie gefasst wurden. Die Niederschrift ist vom Jagdvorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Jagdbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen zu unterrichten.

(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten auch für die von der Versammlung der Jagdgenossen durchzuführenden Wahlen (§ 6 Abs. 1 Satz 2) entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen entscheidet. Wahlen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln durchzuführen.

§ 9 Jagdvorstand

(1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher, seinem Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer können auch die Funktion des Schriftführers und des Kassenführers übernehmen.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse oder, in Ausnahmefällen, dessen Ehegatte oder ein Verwandter in gerader Linie oder dessen Ehegatte, der volljährig und geschäftsfähig ist. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren Vertreter wählbar.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von fünf Geschäftsjahren (§ 14 Abs. 2) gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstands um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Versammlung der Jagdgenossen stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstands gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; Absatz 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit des Jagdvorstands vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Versammlung der Jagdgenossen, eine Ersatzwahl vorzunehmen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

(6) Der Jagdvorstand fasst den Beschluss über den Abschussplanvorschlag, den der Jagdbezirksinhaber zur Herstellung des Einvernehmens nach § 32 Abs. 1 ThJG vorgelegt hat. Er befasst sich außerdem mit der Empfehlung der Hegegemeinschaft oder des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft zur Abschussplanung (§ 13 Abs. 2 ThJG). Die Versammlung der Jagdgenossen kann dem Jagdvorstand unter Beachtung des § 6 Abs. 2 Satz 2 weitere Aufgaben übertragen.

(7) Ein Mitglied des Jagdvorstands darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder einem Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(8) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In diesen Fällen hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Versammlung der Jagdgenossen einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(9) Die Mitglieder des Jagdvorstands und die sonstigen Berufenen sind ehrenamtlich tätig.

§ 10 Sitzungen des Jagdvorstands

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jagdvorstehers.

(3) Die Sitzungen des Jagdvorstands sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen, auch wenn sie nicht dem Jagdvorstand angehören, an dessen Sitzungen teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen. Der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

§ 11 Jagdvorsteher

(1) Der Jagdvorsteher führt die laufenden Geschäfte der Jagdgenossenschaft, sofern diese nicht ausdrücklich dem Jagdvorstand oder der Versammlung der Jagdgenossen zugewiesen sind. Er hat die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

1. die Aufstellung des Haushaltsplans und dessen Einhaltung bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel nach § 14 Abs. 1 Nr. 2,
2. die Anfertigung der Jahresrechnung (Kassenbericht),
3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
4. die Aufstellung des Verteilungsplans für die Auszahlung des Reinertrags an die einzelnen Jagdgenossen und
5. die Feststellung der Höhe der Umlagen für die einzelnen Mitglieder.

Die Versammlung der Jagdgenossen kann diese Aufgaben dem Jagdvorstand übertragen.

(2) Der Jagdvorsteher vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Seine Vertretungsvollmacht ist auf die Durchführung der gesetzmäßig und ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen und des Jagdvorstands beschränkt.

§ 12 Kassenführer

(1) Der Kassenführer muss gut beleumundet und seine wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.

(2) Der Kassenführer ist dem Jagdvorsteher, der sich laufend über den Zustand und die Führung der Genossenschaftskasse zu unterrichten hat und das Recht sowie die Pflicht zur unvermuteten Kassenprüfung besitzt, für die ordnungsgemäße Führung der Genossenschaftskasse verantwortlich.

(3) Kassenführer kann nicht sein, wer zur Erteilung von Kassenanordnungen befugt ist.

§ 13 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, wenn der Umfang der Geschäfts- und Wirtschaftsführung dies erfordert. Übt die Jagdgenossenschaft die Jagd auf eigene Rechnung aus, so ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung (Kassenbericht) zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Versammlung der Jagdgenossen zur Entlastung des Jagdvorstands vorzulegen ist. Führt die Prüfung zur Feststellung erheblicher Verstöße gegen die Grundsätze einer geordneten Haushalts- und Kassenführung, so wird dem Jagdvorstand Entlastung erst erteilt, wenn die Mängel ordnungsgemäß behoben sind.

(3) Die Rechnungsprüfer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand angehört oder zu dem Jagdvorstand in einer Beziehung der in § 9 Abs. 7 bezeichneten Art steht.

§ 14 Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:

1. Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher zu unterzeichnen. Sie sind hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Angaben in den Kassenanordnungen vom Kassenführer gegenzuzeichnen.
2. Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und gegebenenfalls nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung wird durch den Jagdvorstand ein Kassenbuch geführt, das nach Einnahmen, Ausgaben, Verwahrungen, Vorschüssen, Geldbestand und -anlagen zu gliedern ist. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

3. Der Kassenführer hat dafür zu sorgen, dass die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Auszahlungen ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch ihn anzumahnen und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Zahlungsfrist dem Jagdvorsteher zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.
4. Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich auf ein Konto bei einem Kreditinstitut einzuzahlen und dort bestverzinslich anzulegen.
5. Kassenfehlbeträge sind vom Kassenführer zu ersetzen; der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als sonstige Einnahmen zu buchen. Bis zur Aufklärung ist der Kassenfehlbetrag als Vorschuss und der Kassenüberschuss als Verwahrung nachzuweisen.

(2) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes.

(3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben oder nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch der Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, auf Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes nicht berührt. Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag der Jagdnutzung an ihre Mitglieder auszuschütten, so erlischt der Anspruch eines Jagdgenossen auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung, falls er nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verteilungsplans schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstehers mit den zur Auszahlung erforderlichen Angaben geltend gemacht wird.

(4) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans unabweisbar notwendig ist.

§ 15

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

Für die Jagdgenossen bestimmte Bekanntmachungen werden im Zuständigkeitsbereich der Jagdgenossenschaft in ortsüblicher Weise vorgenommen. Die Satzung ist für die Dauer von zwei Wochen im Rathaus der Stadt-/Gemeindeverwaltung öffentlich auszulegen.

§ 16

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 21.05.1992 außer Kraft.

(2) Die Amtszeit des bei In-Kraft-Treten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstehers, der in der Versammlung der Jagdgenossen vom 15. Oktober 2018 gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2023 ; § 9 Abs. 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

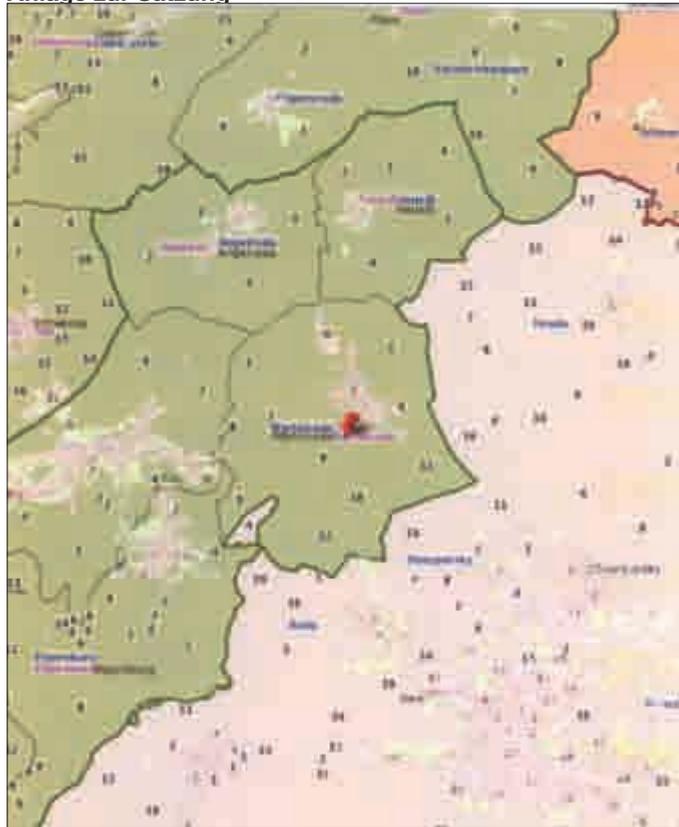
(3) Der erste Haushaltsplan nach § 13 Abs. 1 ist gegebenenfalls für das Geschäftsjahr 2018/2019 vorzunehmen.

Vorstehende Satzung ist in der Versammlung der Jagdgenossen vom 15. Oktober 2018 beschlossen worden.

Martinroda, den 15. Oktober 2018

M. Sauerbrey
B. Schramm
B. Nahs
H. Brehm
Jagdvorstand

Anlage zur Satzung



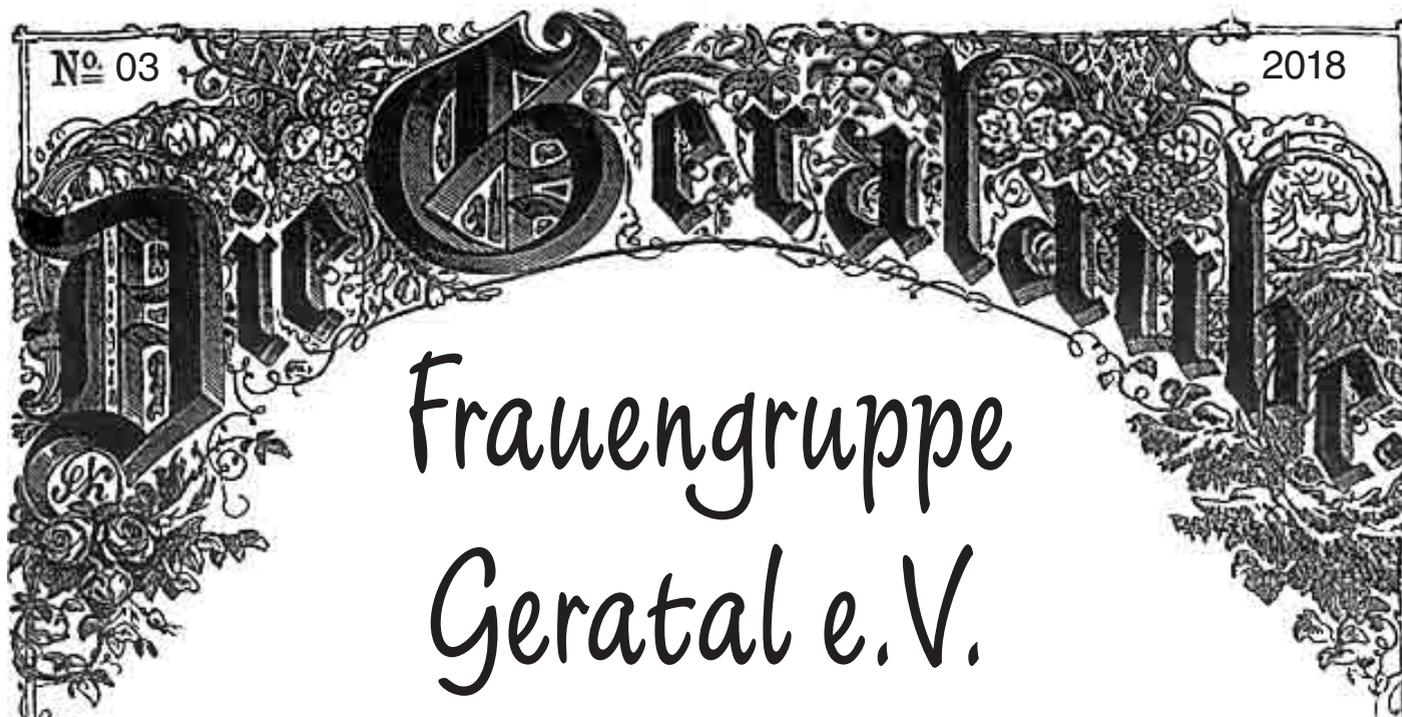
Gemeinde Neusiß

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

04.11. zum 70. Geburtstag Frau Pause, Adelheid





Illustriertes Familienblatt. — Wöchentlich 1½ bis 2 Bogen.

Ausflüge der Frauengruppe Geratal

Chinesischer Garten in Weißensee 12. Juli 2018

Vergleichbares ist in Deutschland und Europa nicht zu finden, denn die Größe, Gestaltung, Kunstaussstellung sowie der Weg zum Seepavillon durch die Stadtmauer und Kastanienbaumallee sind in diesem Ensemble einzigartig.



Ausstellung - Original Terrakotta-Armee aus China



Führung in der Sektkellerei mit anschließender Sektverkostung

Stadtrundgang in Freyburg an der Unstrut



**egapark Erfurt - Dahlien- und Kürbisshow
10. September 2018**

In direkter Nähe zum Haupteingang findet man die beeindruckende Dahlienschau. Die ursprünglich aus Mexiko stammende Dahlie gehört der Familie der Korbblüter an. Wir waren sehr erstaunt, welche farbgewaltige und variantenreiche Schönheit aus einer so einfachen Knolle erwachsen kann.



Ruhepause

Rotkäppchen Sektkellerei in Freyburg 23. August 2018

Die Rotkäppchen Sektkellerei Freyburg hat sich im Laufe der letzten Jahre zum Marktführer in Deutschland entwickelt. Im Stammsitz der Sektkellerei kann man das ganze Jahr die historischen Kellieranlagen besichtigen. Am Besten in Verbindung mit den abwechslungsreichen Kulturveranstaltungen. Von Kabarett im Kellertheater bis zum großen Konzert international bekannter Künstler im Lichthof - für jeden ist etwas dabei.



Ankunft in Freyburg



Bei so schönem Wetter haben sich die Dahlien in aller Pracht gezeigt



Auch die jedes Jahr stattfindende Kürbisshow hat wieder jeden fasziniert.



Motto dieses Jahr - Alles was fliegt



Bad Salzungen 27. September 2018

Das Gradierwerk hat eine lange Historie in Bad Salzungen. Daher wurde im Jahr 2013 ein Museum „Am Gradierwerk“ eröffnet. Bei einem Besuch kann die Wirkung der Sole erlebt werden.



Wir waren eine stattliche Anzahl von Teilnehmern



Die Sole in vollen Zügen wahrnehmen und wirken lassen.



Bei herrlichem Sommerwetter genossen wir einen schönen Stadtrundgang